4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung für die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers und Abwasserbeseitigung aus nicht öffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen in der Stadt Brüel

Organisationseinheit:	Datum	
Amt für Bau und Liegenschaften  Bearbeitung:	08.12.2022  Verantwortlich:	
Edwin Junghans		

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Stadtvertretung Brüel (Entscheidung)		Ö
Haupt- und Finanzausschuss Brüel (Vorberatung)	20.12.2022	N

# **Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung Brüel beschließt die beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung für die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers und Abwasser- beseitigung aus nicht öffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen in der Stadt Brüel.

#### Sachverhalt

Durch die WTE Betriebsgesellschaft ist eine Gebührenkalkulation für die Abwasserent- sorgung in der Stadt Brüel für das Jahr 2023 als Vorkalkulation für die zentrale Schmutz- wasserbeseitigung, die Niederschlagswasserbeseitigung und dezentrale Abwasserbe- seitigung durchgeführt worden. Der Stadtvertretung liegt diese Kalkulation vor, sie nimmt diese zur Kenntnis. Die Vorkalkulation für die **zentrale Schmutzwasserbeseitigung** berücksichtigt den gebührenfähigen Aufwand mit Verteilung auf die Kostenträger. Der aktuelle Gebührensatz von 9,00 €/WE Grundgebühr wird beibehalten und die Verbrauchsgebühr wird um 0,32 €/m³ auf 4,35 €/m³ erhöht. Für die Leistungen der dezentralen Entsorgung wird bei Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben der gebührenfähige Aufwand mit Verteilung auf die Kostenträger berücksichtigt. Der aktuelle Gebührensatz für die Mengengebühr wird um 1,18 €/m³ erhöht und beträgt damit 20,00 €/m³ Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben. Für die Leistungen bei Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Mehrkammerausfaulgruben wird der gebührenfähige Aufwand mit Verteilung auf die Kostenträger berücksichtigt. Der aktuelle Gebührensatz für die Mengengebühr wird um 4,39 €/m³ erhöht und beträgt damit 49,70 €/3 Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Mehrkammerausfallgruben .

### Finanzielle Auswirkungen

		ÜPL	
Nein	Χ	APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag:	

Anlage/n

Ailiage,	···
1	20221208153013 (öffentlich)
2	2022-12-05 - Vorkalkulation der Gebühren für die Kalkulationsperiode 2023 (öffentlich)

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brüel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung für die öffentliche zentrale Einrichtung zur Beseitigung des Schmutzwassers und Abwasserbeseitigung aus nicht öffentlichen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen in der Stadt Brüel

## Aufgrund

- der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBI M-V S. 467),
- i. V. mit den §§ 1, 2, 6, 15 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBI M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBI M-V S. 1162),
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBI M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBI M-V S. 866) sowie
- der Entwässerungssatzung der Stadt Brüel vom 18.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft am 13.03.2010

#### Art. 1:

- § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - (2) Die Verbrau chsgebühr beträgt je Kubikmeter 4,35 €.
- § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - (2) Die Gebührensätze für die Verbrauchsgebühr betragen pro Kubikmeter:
  - a) bei Abwasser aus abflusslosen Sammelgrube n 20,00 €/m³,
  - b) bei Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Mehrkammerausfallgruben 49,70 €/m³

#### Art. 2 (Inkrafttreten)

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tag der Ausfertigung:	
Brüel, den	
Burkhard Liese	
Bürgermeister	(Siegel)

## Verfahrensvermerk

Vorstehende Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Brüel wurde gemäß § 5 Abs. 4. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit bei dem Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Vorkalkulation des gebührenfähigen Aufwandes mit Verteilung auf die Kostenträger für das Jahr					<u>2023</u>			
Zeile	Kosten- / Ertragsposition	G 1 111 (1111)	SW	NW-G	NW-S	ASG	KKA	AUS
		Gebührenfähiger - Aufwand oder Ertrag - insgesamt	Gebühr SW- zentral	Gebühr Niederschlags- wasser Grundstücke	Entgelt Niederschlags- wasser Straße	Gebühr abflusslose Sammelgrube	Gebühr Kleinkläranlage	Ausgegliedert, nicht gebührenfähig
1	Erträge, Sach- und Personalaufwand gem. BAB	]						
1.0	SUMME direkte Kosten aus dem BAB der Kostenrechnung	549.975,00 €	444.595,28 €	71.625,95 €	27.398,82 €	4.372,15 €	1.982,80 €	
1.1	SUMME indirekte Kosten aus dem BAB der Kostenrechnung	29.511,99 €	11.403,69 €	10.626,45 €	7.448,72 €	28,03 €	5,10 €	-787.230,00 €
1-Summe	Summe der gebührenfähigen Sach- und Personalkosten	579.486,99 €	455.998,97 €	82.252,40 €	34.847,54 €	4.400,18 €	1.987,90 €	-787.230,00 €
2	Kalkulatorische Kosten (Kapitalkosten)	1			-			
2.1	Kalkulatorische Abschreibungen	141.787,43 €	83.185,63 €	27.652,20 €	30.949,60 €			
2.2	Kalkulatorischer Zinsaufwand für das aufgewandte FK	62.095,76 €	12.130,03 €	7.828,20 €	42.137,53 €			
2.3	Kalkulatorischer Zinsaufwand für das aufgewandte EK	6.661,30 €	1.133,72 €	823,37 €	4.704,21 €			
2.4	Anrechenbare Zinserlöse auf die Summe kumulierter Abschreibungserlöse auf Anlagevermögen, soweit diese aus dem Wahlrecht nach § 6 Abs. 2a satz 2 KAG M-V nicht in Abzug gebrachten Zuwendungen Dritter resultieren	-307,78 €	-307,78 €					
2-Summe	Summe der kalkulatorischen Kosten	210.236,71 €	96.141,60 €	36.303,77 €	77.791,34 €			
3	Summe der gebührenfähigen Kosten des Jahres (1-Summe + 2-Summe)	789.723,70 €	552.140,57 €	118.556,17 €	112.638,88 €	4.400,18 €	1.987,90 €	-787.230,00 €
4	abzüglich Aufkommen an Grundgebühren	-162.900,00 €	-162.900,00 €					
5	abzüglich Kostenüberdeckung							
6	zuzüglich Kostenunterdeckung							
7	Kosten für die Leistungsgebühr / Entgelt (3-4-5+6)		389.240,57 €	118.556,17 €	112.638,88 €	4.400,18 €	1.987,90 €	
8	Maßstabseinheiten		89.500,00 m <sup>3</sup>	139.000,00 m <sup>2</sup>	97.434,00 m <sup>2</sup>	220,00 m³	40,00 m³	
9	SOLL-Gebührensatz / Maßstabseinheit (7 / 8)		4,35 €	0,85 €		20,00 €	49,70 €	
ı								Ī
Informell:	Gebührensätze / Entgeltsumme im Jahr 2022		4,03 €	0,89 €	114.647,18 €	18,82 €	45,31 €	
	Differenz / Entwicklung zu 2023		0,32 €	-0,04 €	-2.008,30 €	1,18 €	4,39 €	